

5. 1. Zur Frage der Abtretbarkeit des Anspruches auf Schlußentschädigung wegen Gewaltschadens vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 1928.

2. Wird die Verfügung eines zur gesamten Hand Berechtigten durch Genehmigung der übrigen Berechtigten wirksam?

3. Erlischt die laufende Rechnung durch die Konkursöffnung?

Gesetz zur endgültigen Regelung der Liquidations- und Gewaltschäden — Kriegsschädenschlußgesetz — vom 30. März 1928 (RGBl. I S. 120). BGB. §§ 185, 398, 432. HGB. § 355. R.D. § 65.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 11. Oktober 1935 i. S. G. und and. (Wekl.)
w. Firma Gebr. S. (Nl.). VII 48/35.

I. Landgericht Hanau.

II. Oberlandesgericht Kassel.

Der Erstbeklagte, der nach dem Kriege in S. ein Juwelengeschäft betrieb, stand mit der Klägerin, einer Privatbank, in laufender Geschäftsverbindung. Zur Deckung von Krediten verpfändete er ihr in der Zeit von 1924 bis Anfang 1927 insgesamt 38 Juwelenstücke mit der Bestimmung, daß die Klägerin berechtigt sein sollte, sie jederzeit freihändig zu verkaufen, falls er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte.

Vor dem Kriege hatte der Erstbeklagte zusammen mit seinen Kindern, den Beklagten zu 3 bis 7, in England gemeinschaftlich die Ein- und Ausfuhr von Juwelen und Schmuckwaren betrieben. Durch den Ausbruch des Krieges wurden sie gezwungen, den Geschäftsbetrieb einzustellen. Für die ihnen entstandenen Verluste haben sie Entschädigungsansprüche gegen das Deutsche Reich erhoben und auf ihre Ansprüche im Betrage von 171000 M. Teilentschädigungen erhalten.

Mit der Urkunde vom 9. Mai 1927 hat der Erstbeklagte als Inhaber der nicht eingetragenen Firma F. E. in S. an die Klägerin zur Sicherung wegen aller ihrer Forderungen (auch der zukünftigen) die künftige Entschädigungsforderung der Firma an das Reichsentschädigungsamt bis zur Höhe von 30000 RM. abgetreten. Am 11. November 1927 haben die Zweitbeklagte, die Ehefrau, und die Beklagten zu 3, 5 und 7, die Töchter, an die Klägerin auf deren Verlangen ein Schreiben gerichtet, in dem sie bestätigten, daß die Abtretung mit ihrem Einverständnis erfolgt sei. Die mitverklagten Söhne, die Beklagten zu 4 und 6, hatten bereits im Juni oder Juli 1927 ihre Anteile an den künftigen Entschädigungsforderungen an ihre Schwestern übertragen.

Am 24. Oktober 1927 wurde Konkurs über das Vermögen des Vaters und das der Söhne eröffnet. Die Klägerin beanspruchte abgeforderte Befriedigung aus den Pfändern und verwertete die einzelnen Stücke für insgesamt 11903,45 RM. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Erstbeklagten wurde am 10. Juli 1930, das über das Vermögen der Söhne am 25. Juni 1932 aufgehoben.

Durch Bescheid vom 22. Oktober 1929 wurde den Beklagten auf Grund des Kriegsschadenschlußgesetzes eine Schlußentschädigung von 30950 RM., verzinslich ab 1. April 1929 zu 6 v. H., gewährt und auf den Namen sämtlicher Beklagten ins Reichsschuldbuch eingetragen. 1000 RM. des Entschädigungsanspruches sind unpfändbar.

Die Klägerin ist der Meinung, daß ihr abgesehen von dem unpfändbaren Teil die gesamte Entschädigungsforderung abgetreten sei. Sie hatte zunächst im Jahre 1931 von den Beklagten (mit Ausnahme der beiden Söhne, die sich im Konkurs befanden) die Einwilligung in die Auszahlung der bis 1931 aufgelaufenen Zinsen im Klagewege verlangt. Landgericht und Oberlandesgericht haben damals der Klage stattgegeben. Nach dem jetzigen Klagebegehren sollen die Beklagten einwilligen, daß die Reichsschuldenverwaltung die Zinsen der eingetragenen SchlußentSchädigung an die Klägerin auszahle und daß die StammentSchädigung in Höhe von 29950 RM. zu deren Gunsten auf eine Bank in F. umgeschrieben werde. Die Beklagten beanstanden die Gültigkeit der Abtretung und die Höhe der Restforderung der Klägerin.

Landgericht und Oberlandesgericht haben nach dem Klageantrage erkannt. Die Revision hatte nur in einem Nebenpunkte Erfolg.

Gründe:

Der erkennende Senat hat in seiner in RGZ. Bd. 134 S. 225 abgedruckten Entscheidung die Übertragbarkeit der Ansprüche auf eine SchlußentSchädigung wegen GewaltSchadens vor dem Inkrafttreten des Kriegsschädenschlußgesetzes vom 30. März 1928 verneint. Zwar könne — so wird dort ausgeführt — eine zukünftige Forderung an einen anderen übertragen werden, sofern sie bestimmt oder bestimmbar sei; es müsse sich aber immer um eine Forderung handeln, deren Entstehung auf dem Boden des zur Zeit der Übertragung geltenden Rechts möglich sei. An der Rechtsgrundlage für die Möglichkeit der künftigen Entstehung der Forderung dürfe es niemals fehlen, diese Rechtsgrundlage sei aber vor dem Inkrafttreten des Kriegsschädenschlußgesetzes (1. April 1928) nicht gegeben gewesen.

Damals handelte es sich um Pfändungen aus dem Jahre 1927, in dem jetzt zu entscheidenden Falle dagegen um eine Abtretung aus derselben Zeit (9. Mai 1927). Der Berufungsrichter beschäftigt sich eingehend mit den Darlegungen des genannten Urteils und kommt abweichend von ihm dazu, die Gültigkeit der Übertragung anzunehmen, da im Jahre 1927 mit Rücksicht auf die Gesamtlage vor Erlass des Kriegsschädenschlußgesetzes die Entstehung der übertragenen Forderung auf dem Boden des geltenden Rechts bereits möglich gewesen sei. Gegen diese Annahme wendet sich die Revision

unter Hinweis auf die erwähnte Entscheidung des erkennenden Senats.

Es bedarf jedoch keiner erneuten Stellungnahme zu der Frage, ob die Ansprüche auf eine Schlußentschädigung wegen Gewaltschadens vor dem Inkrafttreten des Kriegsschäden schlußgesetzes gültig übertragen werden konnten. Dem jedenfalls ist die rechtsgeschäftliche Übertragung, die Abtretung solcher Entschädigungsansprüche, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam geworden. Diese Auffassung entspricht dem Grundgedanken des § 185 Abs. 2 BGB., der die Verfügung eines Nichtberechtigten wirksam werden läßt, wenn der Verfügende den Gegenstand erwirbt. Zwar kommen für diese Bestimmung in erster Reihe Verfügungen über Gegenstände in Frage, die zur Zeit der Verfügung, soweit es sich um körperliche Sachen handelt, Eigentum eines anderen sind und, soweit es sich um Forderungen handelt, einem anderen zustehen. Auf diese Fälle ist seine Anwendbarkeit aber nicht beschränkt. § 185 findet entsprechende Anwendung auch bei Verfügungen dessen, der in der Verfügung beschränkt war, demnächst aber das Verfügungsrecht wieder erlangt hat, wie das beispielsweise beim Gemeinschuldner zutreffen kann (RGKomm. z. BGB. § 185 Anm. 4). Er findet auch Anwendung bei Verfügungen des Vorerben nach dem Wegfall der Beschränkung durch Fortfall des Nacherben (RGZ. Bd. 110 S. 94 [95]). Er muß aber auch angewendet werden, wenn wie hier Verfügungen eines noch nicht Berechtigten in Betracht kommen. Allerdings darf es sich zur Zeit der Verfügung nicht um völlig ungewisse in der Luft schwebende Zukunftshoffnungen handeln, es müssen vielmehr Ansprüche sein, die sich aus einer in sicherer Aussicht stehenden Fortentwicklung des objektiven Rechts in naher Zukunft ergeben werden. Das ist hinsichtlich der Gewaltschädenansprüche jedenfalls von dem Zeitpunkte an der Fall, als das Haager Schiedsgericht am 8. Januar 1927 den Standpunkt des Deutschen Reichs ablehnte, wonach die Entschädigung für die Liquidationsschäden in die Beträge des Dawesplanes einzurechnen seien; denn von diesem Zeitpunkte an wurde die Frage der Gewährung einer Schlußentschädigung von Gewaltschäden im Reichstag durch Petitionen und Interpellationen fortwährend erörtert. Es besteht daher kein Grund, die Bestimmung des § 185 Abs. 2 BGB. über das Wirksamwerden von Verfügungen eines Nichtberechtigten auf diesen Fall nicht anzuwenden. Soweit

die Entscheidung RGZ. Bd. 134 S. 225 mit diesen Ausführungen in Widerspruch steht, wird an ihr nicht festgehalten.

Auch aus anderen Gründen kann gegen die Gültigkeit der Abtretung kein Einwand erhoben werden. Die verklagten Mitglieder der Familie E. mit Ausnahme der Mutter hatten in England zusammen ein Handelsgeschäft betrieben. Wegen dieses Handelsgeschäfts haben sich die Beteiligten noch nicht auseinandergesetzt. Mindestens seit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Beklagten zu 1, 4 und 6 besteht also eine Art Liquidationsgesellschaft. Wenn das Reichsentschädigungsamt unter diesen Umständen die Entschädigung für alle Mitglieder der Familie gewährte und eintragen ließ — die Beteiligung der verklagten Ehefrau beruht anscheinend auf einem Versehen —, so ergibt sich daraus, daß entgegen der Regel des § 420 BGB. die Familienmitglieder zur gesamten Hand berechtigt sein sollten.

Der Vater E. hat nun in seiner Abtretungserklärung vom 9. Mai 1927 namens der Firma F. E. in H. deren Forderung an das Reichsentschädigungsamt bis zur Höhe von 30000 RM. der Klägerin abgetreten. Mutter und Töchter haben unter dem 11. November 1927 erklärt, die Abtretung sei mit ihrem Einverständnis geschehen, und damit nach § 185 Abs. 2 BGB. die Verfügung ihres Mannes und Vaters genehmigt. Ihre Behauptung, sie hätten nur die Genehmigung zur Abtretung des dem Vater gehörigen Anteils gegeben, widerspricht, wie der Berufungsrichter mit Recht ausführt, dem klaren Sinn der Erklärung. Zwar hatte der Vater E. bei der Abgabe der Abtretungserklärung vom 9. Mai 1927 anscheinend angenommen, die gesamte Entschädigungsforderung werde seiner neuen Firma zustehen. Wenn Mutter und Töchter aber sich auf Verlangen der Klägerin mit dieser Abtretung einverstanden erklärten, so kann dies nur so ausgelegt werden, daß sie die Abtretung genehmigten, soweit ihnen Rechte an der Entschädigungsforderung zustehen sollten. Schon vor dem 11. November 1927 hatten die Söhne ihre Anteile an der Entschädigungsforderung an ihre Schwestern abgetreten. Darin lag die Einwilligung der Söhne zur Verfügung über die Forderung durch die Töchter gemäß § 185 Abs. 1 BGB.; demnach ist die Zustimmung der Töchter auch für die Söhne abgegeben worden.

Zwar hat der V. Zivilsenat (RGZ. Bd. 93 S. 292 [296]) für den Fall der Erbengemeinschaft ausgesprochen, daß eine Verfügung der

einzelnen — zur gesamten Hand berechtigten — Miterben über einen Erbschaftsgegenstand wirkungslos sei, und auch nicht durch Genehmigung der anderen Miterben nach § 185 Abs. 2 BGB. gültig werden könne. Für den Fall des § 185 Abs. 1 BGB. hat sich der VI. Zivilsenat (RGZ. Bd. 129 S. 284 [286]) bereits auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt. Der V. Zivilsenat läßt auch in RGZ. Bd. 139 S. 118 [122] dahingestellt, ob die früher ausgesprochene Meinung aufrechtzuerhalten sei. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um eine Erbengemeinschaft, sondern um eine aus dem Gesellschaftsverhältnis sich ergebende Gesamthandberechtigung. Für diese ist jedenfalls der Ansicht des V. Zivilsenats nicht beizutreten. Wenn die Verfügung eines außenstehenden Dritten dadurch gültig werden kann, daß die Berechtigten sie genehmigen, muß dies um so mehr von der Verfügung eines Beteiligten gelten, der nur in seiner Verfügungsmacht durch die Rechte anderer beschränkt ist (vgl. übrigens RGZ. Bd. 92 S. 398).

Zur Zeit des Inkrafttretens des Kriegsschädenschlußgesetzes lag demnach eine Verfügung aller — zur gesamten Hand berechtigten — Mitglieder der Familie E. vor, und diese Verfügung wurde am 1. April 1928 durch das Inkrafttreten des Kriegsschädenschlußgesetzes wirksam. Der am 3. September 1929 der Klägerin gegenüber erklärte Widerruf der Abtretung ist, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, unbeachtlich, da die gültig gewordene Abtretung ein Vertrag ist und nicht einseitig widerrufen werden kann.

Unter diesen Umständen brauchte auf die Frage nicht eingegangen zu werden, ob die abgegebenen Erklärungen nicht nach § 140 BGB. jedenfalls eine Verpflichtung zur Abtretung der künftigen Entschädigungsforderung nach Inkrafttreten des Kriegsschädenschlußgesetzes enthielten.

Die Revision beanstandet weiter die Feststellung des Berufungsrichters, der Konkursverwalter sei mit dem freihändigen Verkauf der verpfändeten Werksachen einverstanden gewesen, und meint, bei einer öffentlichen Versteigerung wäre ein höherer Erlös erzielt worden. Ihre Angriffe richten sich hier jedoch in unzulässiger Weise gegen die Beweiswürdigung des angefochtenen Urteils . . . (Wird näher ausgeführt.)

Mit Recht rügt die Revision aber die Zubilligung von Staffelfinzen an die Klägerin vom 24. Oktober 1927 an, dem Tage der Konkursöffnung über das Vermögen des Vaters E. Denn mit der

Konkurrenzöffnung erlischt nach der in Lehre und Rechtsprechung herrschenden Ansicht die laufende Rechnung [der Kontokorrentvertrag] (Jaeger R.D. 6. u. 7. Aufl. § 65 Anm. 8; Staub-Gadow HGB. § 355 Anm. 41a; Düringer-Hachenburg-Breit HGB. § 355 Anm. 61; RGZ. Bd. 22 S. 148 [150], Bd. 125 S. 411 [416]). Von diesem Zeitpunkt an können von dem Schlussaldo nur einfache Zinsen berechnet werden (Staub-Gadow a. a. O. Anm. 37; RGHG. Bd. 2 S. 444). Die Berechnung von Zinsezinsen kann demnach nicht, wie der Berufungsrichter es will, damit gestützt werden, daß sich das Verbot der Zinsberechnung für die Zeit seit der Konkurrenzöffnung in § 63 R.D. nur auf die Geltendmachung der Zinsen im Konkursverfahren bezieht.

Die Klägerin hat aber auch noch nach der Konkurrenzöffnung über das Vermögen des Vaters E. ihre Rechnung, in der auch weitere Gutschriften enthalten sind, regelmäßig am Schluß jeden Halbjahres abgeschlossen. Der Berufungsrichter hätte deshalb prüfen müssen, ob die laufende Rechnung etwa zwischen der Klägerin und dem Gemeinschuldner fortgesetzt worden ist, oder unabhängig von dieser Frage, ob halbjährig eine Abrechnung mit dem Vater E. stattgefunden und dieser die Abrechnung anerkannt hat. Sollte ein solches Anerkenntnis vorliegen, das auch durch schlüssige Handlungen stillschweigend erklärt werden kann, so würde auch hieraus sich die Berechtigung der Forderung von Zinsezinsen ergeben (RGZ. Bd. 95 S. 18 [19]). Das angefochtene Urteil ist daher nur insoweit aufzuheben, als die Forderung der Klägerin durch die Einsetzung von Zinsezinsen beeinflusst ist . . .